

# **Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an der Wasserfläche des „Strandbades Sandersdorf“**

Aufgrund des § 77 i.V.m. § 75 Abs. 4 S. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Bitterfeld als untere Wasserbehörde folgende Verordnung :

## **§ 1 Zielvorstellung**

Die Verordnung regelt und beschränkt den Gemeingebrauch an der Wasserfläche des „Strandbades Sandersdorf“ aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung und Erhaltung von Natur und Landschaft und des Ausgleichs verschiedener Nutzerinteressen.

## **§ 2 Abgrenzung der verschiedenen Nutzungen**

Die jeweils zu nutzende Wasserfläche für das Baden, das Tauchen, Wasserfahrzeuge ohne eigenen Antrieb, motorgetriebene Wasserfahrzeuge und die Wasserskianlage wird durch Bojen bzw. durch andere Wasserverkehrszeichen und/oder Hinweisschilder gemäß der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesen. Die Abgrenzungen für die Wasserflächen sind durch die jeweiligen Nutzer, Pächter, Anlagenbetreiber o.a. vorzunehmen.

**Der Gemeingebrauch wird beschränkt und wie folgt geregelt:**

## **§ 3 Baden**

Innerhalb des durch gelbe Bojen gekennzeichneten Bereiches der Badeanstalt ist als Nutzung ausschließlich das Baden erlaubt.

## **§ 4 Tauchen**

Das Tauchen ist nur innerhalb der durch rote Bojen gekennzeichneten Wasserfläche erlaubt. Der Einstieg in bzw. der Ausstieg aus dem Gewässer darf nur am Tauchstützpunkt und an einer neben der Badeanstalt abgegrenzten und entsprechend gekennzeichneten Stelle gemäß der Anlage zu dieser Verordnung erfolgen.

## **§ 5 Wasserfahrzeuge ohne eigenen Antrieb**

(1) Das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen ohne eigenen Antrieb ist nur außerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Wasserflächen anderer Nutzer erlaubt.

(2) Für das Befahren mit Segelbooten gilt, dass die Zahl der gleichzeitig segelnden Boote auf 4 beschränkt wird. Die jeweilige Bootslänge darf 5,50 m nicht überschreiten. Die Segelfläche kann bis zu 15,00 m<sup>2</sup> für jedes Boot betragen. Segelbootsführer müssen über

die hierfür notwendige Sachkunde verfügen. Für jedes Segelboot ist auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ein Liegeplatz nachzuweisen. Zum Schutz der Uferrandzonen darf als Bootseinsatz- und Heraushebestelle für Segelboote nur der Seesportstützpunkt genutzt werden.

(3) Das Befahren der Wasserfläche mit Windsurfbrettern ist nicht erlaubt.

(4) Die Durchführung einer Regatta mit Wasserfahrzeugen ohne eigenen Antrieb ist der unteren Wasserbehörde 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Motorgetriebene Wasserfahrzeuge**

(1) Das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen, die mit eigener Motorkraft angetrieben werden, ist auf motorgetriebene Modellsportboote außerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Wasserflächen anderer Nutzer beschränkt. Weiterhin ist die Größe der Modellsportboote auf eine Länge von max. 3 m beschränkt. Die von den Modellsportbooten ausgehenden Lärmemissionen sind so zu beschränken, dass die zulässigen Richtwerte gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Freizeitlärm-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz in der zurzeit gültigen Fassung eingehalten werden. Maßgebliche Immissionsorte sind die Wohnbebauung „Ring der Chemiewerker“ in Sandersdorf und der Campingplatz im Strandbad Sandersdorf. Die Wohnbebauung ist als allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zurzeit gültigen Fassung zu berücksichtigen. Die Schutzwürdigkeit von Campingplatzgebieten wird entsprechend Pkt. 2.2.2.9 des Abstandserlasses (RdErl. Des MU vom 26. August 1993 ) einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

(2) Das Befahren der Wasserfläche mit Motorbooten ist jeweils auf das im Bereich der Badeanstalt und der Wasserskianlage stationierte Motorboot sowie auf das während der Nutzung von Kanus gemäß § 5 dieser Verordnung einzusetzende Motorboot zu Rettungszwecken beschränkt. Die Motorboote sind mit der Aufschrift „Rettungsboot“ zu kennzeichnen.

(3) Das Befahren der Wasserfläche mit elektrobatteriebetriebenen Pontons oder Schlauchbooten ist auf die gemäß § 4 dieser Verordnung gekennzeichneten Fläche und eine Anzahl von gleichzeitig 2 Wasserfahrzeugen beschränkt. Das Befahren der Wasserfläche mit einem elektrobatteriebetriebenen Boot ist auf die gemäß § 5 dieser Verordnung gekennzeichneten Fläche zur Sicherung des Kanusportes beschränkt.

## **§ 7**

### **Kennzeichnung**

Die Regelungen dieser Verordnung sind in der Natur durch Tafeln gekennzeichnet.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Beschränkungen in dieser Verordnung kann der Landkreis Bitterfeld als untere Wasserbehörde auf schriftlichen Antrag Befreiungen erteilen, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 191 Abs. 3 WG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Verordnung
  - a) außerhalb der gekennzeichneten Wasserfläche taucht,
  - b) an anderen als den angegebenen Stellen zum Tauchen in das Gewässer ein- bzw. aussteigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung innerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Wasserflächen segelt oder mit einem anderen Wasserfahrzeug ohne eigenen Antrieb fährt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung
  - a) über die Beschränkung hinaus mit einem weiteren Boot segelt,
  - b) mit einem größeren als den zugelassenen Booten segelt,
  - c) segelt und keinen Liegeplatz nachweisen kann,
  - d) an anderen als der angegebenen Stelle sein Segelboot einsetzt bzw. heraushebt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 mit Windsurfbrettern fährt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 eine Regatta nicht anzeigt,
6. entgegen § 6 über die Beschränkungen hinaus mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen fährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 10 In- Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 1998 außer Kraft.

Bitterfeld, den 16. Juni 2000

gez. Tischer  
Landrat